

Die nächstliegende Erklärung ist, daß das Beiwort „römisch“ nur versehentlich beim Ersatz des Kaiser- durch den Königstitel stehen geblieben ist. Der Vergleich mit unserer Nr. 1 erhebt diese Annahme fast zur Gewißheit.

Unsicher überliefert ist der Titel in dem folgenden Stück:

4. DH III 53; St. 2186 a (1040; Abschrift): *Heinricus dei gratia Romanorum rex.*

Der Text ist, wie ein Vergleich mit der Nachurkunde DH III 205 erweist, interpoliert (Kehr, Vorbem. zu Nr. 53); die Vorlage der erhaltenen Abschriften kann also „nur eine Fälschung gewesen sein, die auf Grund eines echten DH III hergestellt war“ (Kehr, ebd.). Die Form des Titels ist also keineswegs gesichert; zu erwägen ist z. B., ob nicht die Nachurkunde auf ihn eingewirkt hat:

4a. DH III 205: *Heinricus dei gratia Romanorum imperator augustus.*

Schließlich weisen zwei Urkunden des Notars Kadeloh A den Titel auf:

5. DH III 41; St. 2176 (1040; Abschrift): *H. divina favente clementia rex Romanorum.*

Auch hier ist ohne weiteres glaubhaft, daß die Vorurkunde eingewirkt hat, obwohl das Beiwort *Romanorum* bei der Übernahme aus ihr (oder bei der Abschrift?) die Stelle gewechselt hätte:

5a. DH II 285 (1014; Abschrift): *H. divina favente clementia Romanorum imperator augustus.*

6. DH III 72; St. 2205 (1041; Abschrift): *Heinricus divina favente clementia rex Romanorum.*

Eine Vorurkunde hierzu ist nicht bekannt.

Daß zwei Urkunden desselben Notars (Nr. 5. 6) denselben Titel bieten, scheint dessen Überlieferung zunächst zu sichern, obwohl beide nur in Abschriften erhalten sind. Bei näherem Zusehen erheben sich dennoch Zweifel. Wir haben von Kadeloh A mindestens 14 weitere Urkunden, darunter nicht weniger als 10 Originale⁴⁾, von denen nicht ein einziges den Zusatz *Romanorum* aufweist. Ist er trotzdem in Nr. 5/6 ursprüng-

⁴⁾ Nach K e h r in DH III S. L f. (* = Or.): Nr. 43. 44. (45?). *46. *47. *48. 49. 54. *55. *82. (87?). *90. *106. *107. *112. *115.